P. b. b. - GZ 02Z032441 M



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008

Ausgegeben und versendet am 1. Dezember 2008

34. Stück

- Gesetz vom 28. Oktober 2008, mit dem das Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008 geändert wird. [XV. GPStLT IA EZ 2430/1 AB EZ 2430/3]
- 116. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. November 2008 über die Auflösung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Trieben (politischer Bezirk Liezen).

115.

Gesetz vom 28. Oktober 2008, mit dem das Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008 geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008 - GAEG 2008, LGBl. Nr. 96/2008, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Anlagen zu § 2 Abs. 2 werden erlassen.
- 2. Dem § 33 wird folgender Abs. 3 angefügt:
- "(3) Die Erlassung der Anlagen (LGBl. Nr. 115/2008) tritt mit 1. Dezember 2008 in Kraft."

Landeshauptmann Voves Zweiter Landeshauptmannstellvertreter Flecker

116.

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. November 2008 über die Auflösung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Trieben (politischer Bezirk Liezen)

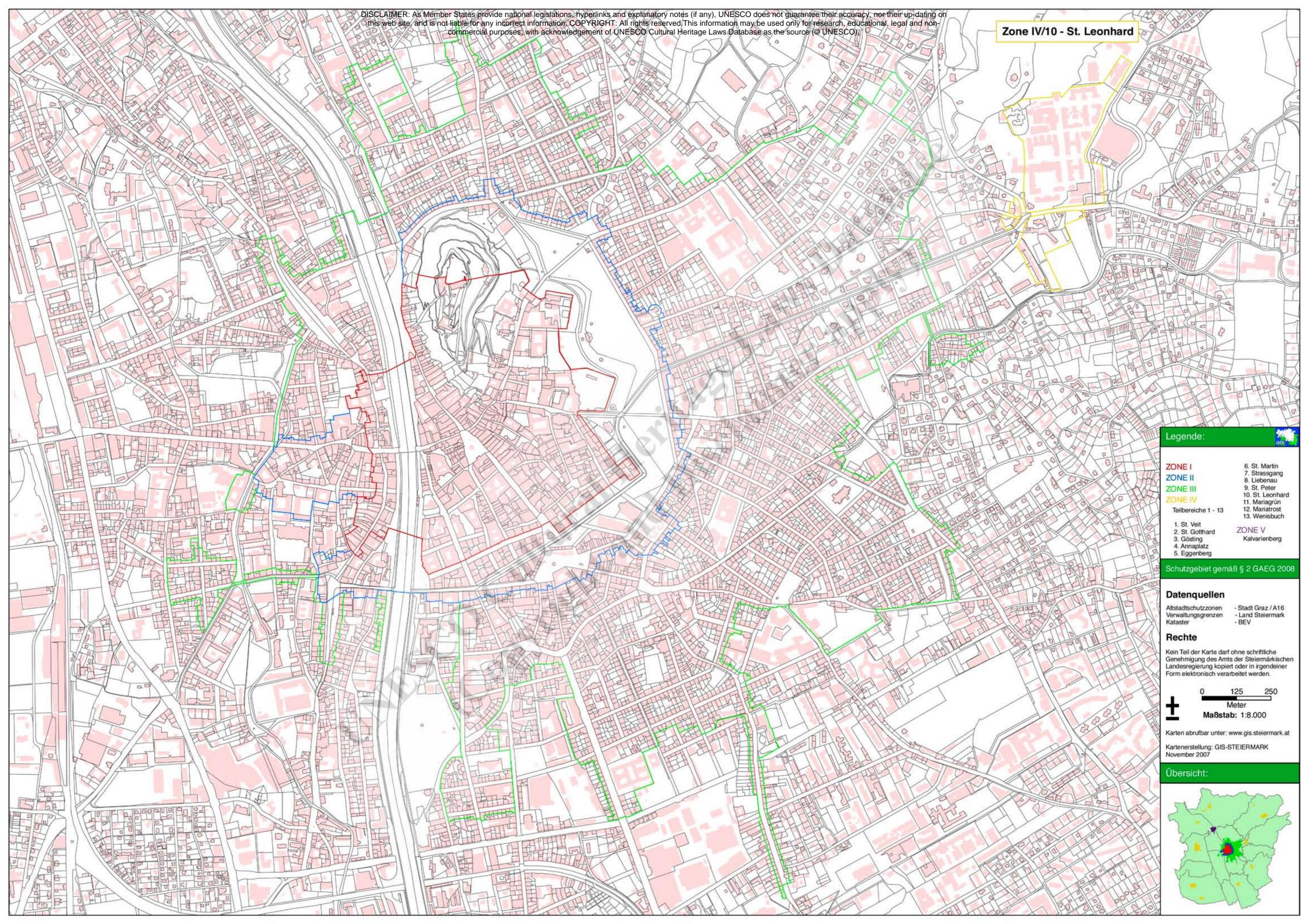
Auf Grund des § 103 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt i. d. F. LGBl. Nr. 92/2008, wird kundgemacht:

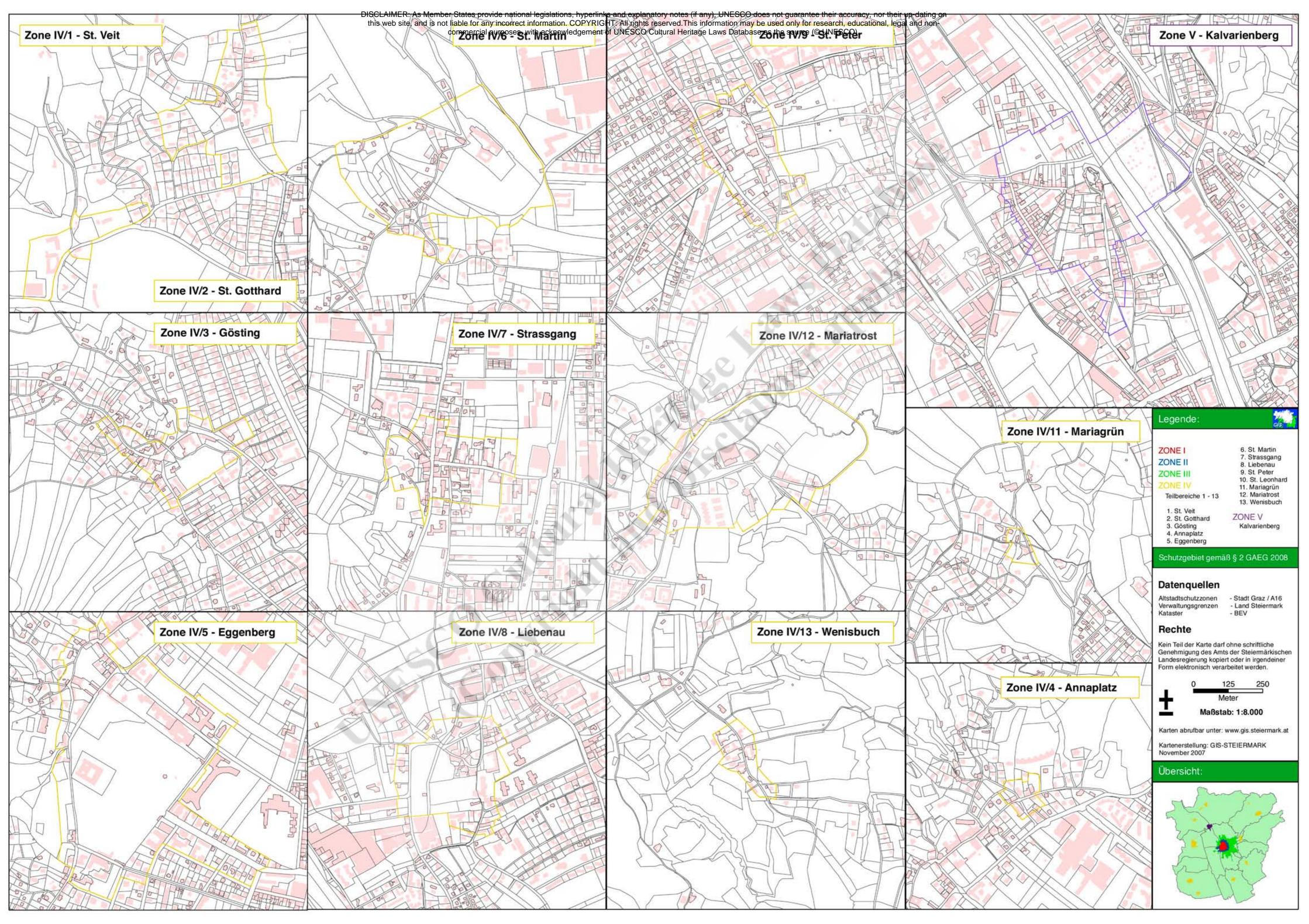
Die Steiermärkische Landesregierung hat mit Beschluss vom 24. November 2008 gemäß § 103 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 den Gemeinderat der Stadtgemeinde Trieben mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

Mit dieser Auflösung sind alle Mandate der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des Mandates des Bürgermeisters erloschen.

Zur Führung der Verwaltung wurde Herr OAR Friedrich Zach, Tallak 220, 8103 Rein, als Regierungskommissär gemäß § 103 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 bestellt.

Für die Steiermärkische Landesregierung: Der Landeshauptmann: Voves





P. b. b. – GZ. 02Z032441 M Erscheinungsort Graz Verlagspostamt 8010 Graz

Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2008

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsversand vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

bis zu einem Jahresumfang	im Inland ¹	im Ausland ¹
von 350 Seiten	€ 55,-	€ 91,-

¹ Preise inkl. Versandspesen

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

Bezugsanmeldungen richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, DREIHACKENGASSE 20, 8020 GRAZ; TEL: ++43 (0316) 8095 DW 18, FAX: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

Einzelbestellungen und Lagerverkauf: Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 1,10 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,55 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

Versandstelle: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, Dreihackengasse 20, 8020 Graz; Tel: ++43 (0316) 8095 DW 18, Fax: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Lagerverkauf: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, VERLAGSSHOP, Dreihackengasse 20, 8020 Graz

